

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 66/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2005
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14. Dezember 2005 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei nicht voll erwerbsgemindert. Er verfüge nach dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme noch über ein vollschichtiges bzw jedenfalls mindestens sechstündiges Leistungsvermögen mit einigen weiteren Funktionseinschränkungen. Ebenso wenig sei der Kläger wegen Berufsunfähigkeit teilweise erwerbsgemindert. Zwar könne er seinen bisherigen Beruf als LKW-Fahrer, der allenfalls in die Gruppe der gehobenen angelernten Arbeiten einzustufen sei, nicht mehr verrichten. Er sei jedoch gesundheitlich und sozial auf die Tätigkeit eines (einfachen) Pfortners verweisbar.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Soweit der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG rügt, hat er keinen Beweisantrag aufgezeigt, den er bis zuletzt aufrechterhalten habe. Zwar führt der Kläger aus, mit Schriftsatz vom 2. Februar 2005 erfolglos eine persönliche Anhörung und Befragung der Sachverständigen Prof. Dr. S. , Dr. K. , Dr. W. und M. sowie seines Hausarztes Dr. Sch. zu den erstatteten, sich widersprechenden Gutachten beantragt zu haben. Mit diesem Vorbringen ist die Stellung und Aufrechterhaltung eines Beweisantrages jedoch nicht dar-



getan. Den Ausführungen lässt sich weder ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag noch entnehmen, dass dieser bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergegangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Der Kläger hat vorliegend nichts dazu vorgetragen, dass er den schriftsätzlich angekündigten Antrag in der mündlichen Verhandlung wiederholt habe. Im Übrigen kann bei dem genannten Beweisangebot nicht von einem prozessordnungsgemäßen Antrag (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45*) ausgegangen werden. Es handelte sich lediglich um eine Beweisanregung, der prozessual und im Hinblick auf die Aufklärungsrüge nicht dieselbe Bedeutung wie einem Beweisantrag zukommt (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Denn nach dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung enthielt dieses Beweisangebot keine Formulierung einzelner konkreter Fragen. Das Übergehen eines derartigen Beweisangebots, das lediglich als Beweisanregung angesehen werden kann, begründet keinen Verfahrensmangel im Sinne einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht. Die aufgezeigten Grundsätze gelten in gleicher Weise, wenn das Beweisangebot des Klägers sinngemäß als Antrag auf mündliche Anhörung der Sachverständigen zu verstehen gewesen sein sollte (*vgl BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 mwN*).
- 8 Soweit der Kläger ferner rügt, das LSG sei zu Unrecht der Beurteilung des Sachverständigen Prof. Dr. S. gefolgt und habe die für ihn günstigen Gutachten der Sachverständigen Dr. W. , M. und Dr. K. sowie die Einschätzung seines Hausarztes Dr. Sch. außer Acht gelassen, macht er letztlich die inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils geltend. Hierauf kann indes eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (*vgl § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG*).
- 9 Schließlich kann auch die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Grundgesetz) der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005 § 62 RdNr 8a, 8b mwN*).
- 10 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG zum einen darin, dass dieses seine Beweisangebote unberücksichtigt gelassen habe. Wie bereits



oben ausgeführt, hat der Kläger jedoch nicht dargelegt, seine Beweisangebote aus dem Schriftsatz vom 2. Februar 2005 in der mündlichen Verhandlung wiederholt und damit aufrechterhalten zu haben. Wäre die letztlich auf weitere Beweiserhebung zielende Gehörsrüge ohne die genannte Voraussetzung zulässig, würde die Beschränkung der Aufklärungsrüge durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG im Ergebnis leer laufen.

- 11 Des Weiteren macht der Kläger geltend, das LSG habe eine Überraschungsentscheidung getroffen. Hierzu trägt er vor, für ihn wäre nicht erkennbar gewesen, dass das Berufungsgericht seinen Beweisanträgen nicht folgen werde. Diesbezüglich habe es an einem rechtlichen Hinweis bzw einer prozessleitenden Verfügung gefehlt. Insbesondere sei ihm im Zusammenhang mit der Ablehnung seiner Beweisangebote keine Frist zur Stellungnahme eingeräumt worden, was jedoch unbedingt erforderlich gewesen wäre. Auf der anderen Seite hat der Kläger selbst darauf hingewiesen, dass das Berufungsgericht mit Verfügung vom 8. Februar 2005 verdeutlicht habe, eine weitere medizinische Begutachtung nicht durchzuführen. Ob diesem gerichtlichen Hinweis - entgegen der Auffassung des Klägers - ohne weiteres zu entnehmen war, dass eine weitere Beweisaufnahme nicht erfolgen werde, kann letztlich dahinstehen. Abgesehen davon, dass auch hier die zur Verletzung der Amtsermittlungspflicht getroffene Spezialregelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG zu beachten ist, scheitert die erhobene Verfahrensrüge zumindest daran, dass der Kläger nicht dargelegt hat, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl zu dieser Voraussetzung Keller aaO § 62 RdNr 11c*). Auch insoweit ist der Kläger darauf hinzuweisen, dass er nicht vorgetragen hat, seine Beweisangebote in der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten zu haben. Ebenso wenig hat er dargelegt, dass ihn das LSG von der Stellung eines Beweisantrages abgehalten bzw in ihm den Eindruck erweckt habe, auch ohne ausdrückliche Wiederholung der Beweisangebote diesen nachgehen zu wollen. Warum das Berufungsgericht gehalten gewesen sein soll, dem Kläger eine Frist zur Stellungnahme im hier maßgeblichen Zusammenhang zu setzen, und warum das angefochtene Urteil auf Grund der unterlassenen Fristsetzung eine Überraschungsentscheidung sein soll, ist für den Senat nicht nachvollziehbar.
- 12 Die nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde des Klägers war durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

